



Gemeinde NEUSTIFT-INNERMANZING

Bezirk St. Pölten - Land NÖ
Däneke-Platz 3, A-3052 Innermanzing

Parteienverkehr: Mo. bis Fr. von 8.00 – 12.00 Uhr

Telefon: 02774/2298
Telefax: 02774/2298 DW 5

E-mail: gemeinde@neustift-innermanzing.at
Internet: www.neustift-innermanzing.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift-Innermanzing hat in seiner Sitzung vom 25.02.2003 beschlossen, in Handhabung des § 33 NÖ. Gemeindeordnung, LGBl. 1000 i.d.g.F. nachstehende Verordnung über die Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen zu erlassen.

Verboten sind alle Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen oder Unterlassungen geeignet sind, durch Plakatierungen, Lärm, Staub, Rauch oder Geruchsentwicklung, das örtliche Gemeinschaftsleben in einen, im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt zu beeinträchtigen oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen.

VERORDNUNG

§ 1

Unter öffentlichem Gut im Sinne dieser Verordnung sind alle im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Neustift-Innermanzing als solche bezeichneten Flächen (VF) zu verstehen.

§ 2

1. Jegliches Plakatieren (auch Anschlag von Zetteln), wie etwa an Bauwerken, Zäunen, Bäumen, Masten und dergleichen, ist verboten.

2. Für das Anbringen von Werbeanlagen, wie Ankündigungstafeln, Werbeaufschriften Plakattafeln und dergleichen an Zäunen, Mauern, Hauswänden, auf Straßen udgl. innerhalb des Ortsgebietes, ist vor deren Errichtung bzw. Aufstellung eine Bewilligung bei der Gemeinde Neustift-Innermanzing zu erwirken.

Ausgenommen sind Rotes Kreuz, ASBÖ, FF, örtliche Vereine und Institutionen, Werbemaßnahmen im Rahmen von Gemeinderats-, Landtags-, Nationalrats-, Bundespräsidenten- und EU-Wahlen.

Diese Bewilligung ist zu versagen, wenn durch die Größe, Form, Farbe, Art der Darstellung oder durch die Anhäufung von Werbeanlagen, das Ortsbild nachteilig beeinflusst wird oder die Verkehrssicherheit herabgesetzt wird.

3. Bei zukünftig aufgestellten Plakatwänden oder Litfasssäulen ist das Plakatieren nur mit Zustimmung der Gemeinde Neustift-Innermanzing erlaubt.

4. Die Entfernung dieser Schilder, Plakate und Tafeln ist innerhalb von 48 Stunden nach Veranstaltungsende durchzuführen, ansonst werden diese von der Gemeinde Neustift-Innermanzing kostenpflichtig eingesammelt.

§ 3

1. Der Betrieb von Maschinen und Geräten mit Verbrennungsmotoren, wie Rasenmäher, Mischmaschinen, Kompressoren, weiters von Kreissägen, Motorsägen und anderen störenden Lärm erregenden Maschinen und Geräten, sowie das Laufen lassen von Verbrennungsmotoren im Zuge von Reparaturen im Gemeindegebiet von Neustift-Innermanzing ist, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Betrieben, verboten:

- a) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 0.00 – 24.00 Uhr,
- b) an allen übrigen Tagen vor 7.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und nach 20.00 Uhr.

2. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Handhabung der vorangeführten Maschinen und Geräte im Zuge von Arbeiten, die von einem befugten Unternehmen oder seinen Beauftragten an Werktagen (Montag bis Samstag) ausgeführt werden oder zur unaufschiebbaren Behebung von unvermutet aufgetretenen Schäden, wenn eine Verzögerung der Behebung wirtschaftliche oder gesundheitliche Folgen nach sich zögen, und unbedingt erforderlich sind.

§ 4

Durch diese Verordnung werden darüber hinausgehende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Wasserrechtsgesetz 1959, die Straßenverkehrsordnung 1960, das NÖ. Naturschutzgesetz 2000, das NÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 1992 und die NÖ. Bauordnung 1996, jeweils in der geltenden Fassung, nicht berührt.

§ 5

1. Die Übertretung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird, sofern für den Tatbestand nicht Bestimmungen anderer Gesetze maßgeblich sind, nach Art. VII EGVG (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen) bzw. nach den Bestimmungen des NÖ. Polizeistrafgesetzes, LGBl. 4000 i.d.g.F., bestraft.

2. Unabhängig von einer Bestrafung hat die Behörde die Beseitigung des verursachten Missstandes anzuordnen.

§ 6

Für die Beseitigung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden, nach diesen Bestimmungen verbotenen Missständen (wie unerlaubte Ablagerungen, Verunreinigungen, auf öffentliches Gut überhängende Bäume und Sträucher, Steine, Absperrvorrichtungen, bereits errichtete Werbeanlagen, Bäume, Sträucher u.dgl.) wird eine Frist von 3 Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2002 außer Kraft.

Innermanzing, 25.02.2003

Der Bürgermeister:

Ernst Hochgerner

Angeschlagen: 26.02.2003

Abgenommen: 13.03.2003